

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AQUASLIDE Lubricants GmbH

Stand 12.21

1. Geltung und Geltungsbereich

1.1. AQUASLIDE Lubricants GmbH beschäftigt sich insbesondere mit der Entwicklung, Herstellung und Verkauf von eigenen, besonderen **Kühlschmierstoffen und nützlichen Nebenprodukten**, die teilweise beigestellt werden.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen AQUASLIDE Lubricants GmbH („Hersteller“) und unternehmerischen natürlichen und juristischen Personen als Käufer der Waren und Leistungen („Kunden“ oder „Besteller“) für alle aktuellen und hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Als Kunden werden alle Vertriebspartner, Händler und Endkunden in der Lieferkette bezeichnet.

1.3. Der Hersteller kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB und verkauft seine Leistungen und Produkte ausschließlich an professionelle Unternehmer, seien es Endkunden als Verwender oder Händler und Vertriebspartner als Wiederverkäufer. **Konsumentengeschäfte sind ausgeschlossen.**

1.4. Es gilt gegenüber den Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, abrufbar auf der **Homepage** www.AQUASLIDE-lubricants.com. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen des Herstellers gilt als Anerkennung dieser AGB.

1.5. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Herstellers.

1.6. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot und Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Angebote des Herstellers sind **unverbindlich**. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des Bestellers, sind in keinem Fall als Beschaffenheitsgarantie zu sehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien des Herstellers oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kunden erst durch die schriftliche Bestätigung des Herstellers verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführte Informationen über gegenständliche Produkte und Leistungen, von Händlern und sonstigen Dritten, die sohin nicht dem Hersteller zuzurechnen sind (**Informationsmaterial Dritter**), hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – dem Hersteller darzulegen, damit er zu deren Richtigkeit Stellung nehmen kann. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvorschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.

2.5. **Bestellungen** werden grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn entweder die Bestellung ausgeführt oder innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Zugang keine Ablehnung erklärt wurde.

2.6. Sowohl kostenpflichtige als auch kostenfreie **Leistungen für Händler und Vertriebspartner** werden umgehend auch ohne schriftliche Bestellung oder schriftliche Auftragsbestätigung umgesetzt und gegebenenfalls verrechnet.

2.7. Falsche Angaben und Spezifikationen führen zur **Schadenersatzpflicht** des Bestellers, wenn der Hersteller nicht über den Irrtum innerhalb 2 Tagen unterrichtet wird.

3. Preise und Leistungserrechnung

3.1. Preisangaben sind netto ohne Mehrwertsteuer und grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Volumina, Stückzahlen und Abmessungen maßgebend, wenn der Empfänger nicht ausdrücklich widerspricht.

3.2. Soweit nach Liefermenge **gestaffelte Preise** oder Rechnungssummen bestehen, wird unabhängig vom ursprünglich genannten Staffelpreis derjenige Preis in Rechnung gestellt, welcher der gelieferten Menge entspricht.

3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag oder Vertrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.4. **Preisangaben** verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

3.5. Der Hersteller ist berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 % hinsichtlich der Herstellungs- und Gestehungskosten seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem jeweils letzten in Österreich veröffentlichten VPI vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen oder die Bestellung aufgegeben wurde.

4. Anwendungstechnische Beratung

4.1. Der Hersteller gibt anwendungstechnische Beratung nach bestem Wissen und gesammelten Erfahrungen.

4.2. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren **befreien den Besteller**:

- -wenn Endkunde- **nicht** von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die eingesetzten Maschinen, beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- -wenn Händler oder Vertriebspartner- **nicht** von notwendigen fachgerechten Weiterbildungen, Bereitstellung von Fachpersonal, regelmäßigen Herstellerschulungen.

4.3. Der **erste Beratungskontakt** für den Endkunden ist jener Anbieter, von dem er gekauft hat. Händler und Vertriebspartner wenden sich zunächst an die vorgelegten Vertriebsstufen und bei ungeklärten Angelegenheiten an den Hersteller.

4.4. Haftungen für **Beratungsfehler** werden vom jeweiligen direkten Lieferanten getragen. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

5. Beigestellte Ware

5.1. Werden unsererseits Hilfsmittel wie zum Beispiel Dosierungs- oder Messgeräte zur Verfügung gestellt, übernehmen wir für diese Hilfsmittel keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung.

5.2. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die richtige und professionelle Verwendung und den Einsatz der Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

5.3. Gewährleistungs-, Garantie- und Haftungsansprüche sind beim Warenhersteller oder Inverkehrbringer einzufordern.

6. Lieferung, Selbstabholung, Gefahrtragung

6.1. Wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen **ab Auslieferungslager** des Herstellers.

6.2. Auf den Besteller **geht die Gefahr** über, sobald der Hersteller den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk schriftlich angekündigt zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliefert oder an einen Transporteur übergibt.

6.3. Der Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Der Hersteller verpflichtet sich, eine **Transportversicherung** über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen.

6.4. Dem Besteller zumutbare **Teillieferungen** sind zulässig und können gesondert verrechnet werden.

6.5. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche für die Produkte zulässige **Ver sandart**.

6.6. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.

6.7. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

6.8. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

6.9. Der Kunde hat mit der Ware **sorgsam** und den Herstellerangaben entsprechenden Anleitungen umzugehen, sodass Veränderungen und Schäden von vorneherein abgewendet werden.

7. Leistungsfristen und Termine

7.1. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

7.2. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Der Hersteller informiert den Besteller umgehend über die eingetretene Situation.

7.3. **Beginn und Ende** solcher Ereignisse teilt der Hersteller dem Kunden schriftlich mit.

7.4. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

7.5. Der Hersteller ist berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 3,5% des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

7.6. Ab einem **Verzug** von einem Monat mit der Vertragserfüllung durch den Hersteller steht dem Kunden ein Recht auf **Rücktritt** vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Dies hat schriftlich und eingeschrieben unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

8. Annahmeverzug

8.1. Gerät der Kunde länger als 1 Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, kann der Hersteller über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern er im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen kann.

8.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist der Hersteller ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bzw. begonnene Leistung **einzulagern**, wofür ihm eine Lagergebühr in Höhe von 3,5% des Waren- und Leistungswertes pro Monat zusteht.

8.3. Davon unberührt bleibt das Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

8.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag kann der Hersteller einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 20 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

8.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gelieferte oder sonst übergebene Ware und Leistungserbringung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im **Eigentum** des Herstellers.

9.2. Auch bis zur **Erfüllung aller Forderungen** aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die Waren im Eigentum des Herstellers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9.3. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, ist der Hersteller bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

9.4. Forderungen aus dem Verkauf von Waren und Leistungen, an denen dem Hersteller Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an den Hersteller ab.

9.5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus **Versicherungsverträgen** hiermit im Voraus an den Hersteller ab. Der Hersteller nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

9.6. Der Kunde hat den Hersteller **vor der Eröffnung des Konkurses** über sein Vermögen oder vor der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen. Der Hersteller kann die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und der Kunde ist verpflichtet diese sofort abzusondern oder entsprechend zu kennzeichnen.

9.7. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Hersteller zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten darf. Der Kunde ist verpflichtet, dem Hersteller auf Verlangen den Lagerbestand an Vorbehaltsware mitzuteilen.

9.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

9.9. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

9.10. Die zurückgenommene Vorbehaltsware wird freihändig und bestmöglich **verwertet**.

10. Geistiges Eigentum

10.1. Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die **vom Hersteller beigestellt** oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein geistiges Eigentum.

10.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Herstellers.

10.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

10.4. Wurden vom Hersteller im Rahmen von Vertragsanbahnung, -abschluss und -abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden, sind diese binnen 14 Tagen zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, darf der Hersteller einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 150% des Wertes des ausgehändigten Gegenstände ohne Nachweis des

tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist vom Verschulden unabhängig.

11. Verpackung, Entsorgung

11.1. Der Hersteller verwendet **Einwegverpackungen**. Nur in besonderen, schriftlich zu vereinbarenden Fällen können Mehrwegverpackungen verwendet werden.

11.2. Der Hersteller ist nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung **zurückzunehmen**.

11.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** (Verpackung, Produktreste, ge- und verbrauchte Produkte) hat der Kunde zu veranlassen.

11.4. Werden die Produkte des Herstellers mit **Fremdprodukten** vermischt, erlöschten die umwelt- und gesundheitsrelevanten Regelungen des Reinproduktes des Herstellers und das vermischte Altmaterial ist gemäß den örtlich dafür vorgesehenen Regelungen für eben jene Fremdmaterialien zu entsorgen.

11.5. Erfolgt die Lieferung in **Leih- oder Mehrweggebinden**, so sind diese innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Lieferung restentleert, gereinigt und frachtfrei zurückzusenden. Das Risiko der Unversehrtheit geht am Erfüllungsort des Herstellers über.

11.6. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

12. Zahlung, Skonti, Rabatte, Zahlungsverzug

12.1. Die Berechtigung zu einem **Skonto- oder Rabattabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Abzüge auf neue Rechnungen sind ausgeschlossen, solange ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt wurden.

12.2. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind nicht verbindlich.

12.3. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Hersteller über den Betrag **verfügen** kann (Kasseneingang, Eingang am Bankkonto ohne Rückbuchung).

12.4. Gegenüber Kunden werden bei verschuldetem **Zahlungsverzug** 8,58% Verzugszinsen pa. berechnet.

12.5. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten.

12.6. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit dem Hersteller bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so der Hersteller berechtigt, die **Erfüllung seiner Verpflichtungen** aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

12.7. Der Hersteller ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

12.8. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Hersteller schriftlich anerkannt worden sind.

12.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

12.10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25.- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

13. Bonitätsprüfung und Datenschutz

13.1. Der Kunde erklärt sein **ausdrückliches Einverständnis**, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände und Finanzinstitute übermittelt werden dürfen.

13.2. Der Hersteller ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der **DSGVO** zu verarbeiten.

14. Untersuchungs-, Rüge- und Prüfungspflichten

14.1. Der Besteller hat – erforderlichenfalls und besonders bei Erstlieferungen durch eine **Probeverarbeitung** – zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz in dem vorgesehenen Umfeld geeignet ist. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Zusätze oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht vom Hersteller bezogen worden sind.

14.2. **Mängel** am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind **unverzüglich, spätestens 2 Tage** nach Übergabe – bei versteckten Mängeln ab Entdecken – schriftlich dem Hersteller **anzuzeigen**. Offensichtliche Mängel bei Kühlschmierstoffen sind z.B. Verpackungsschäden, Trübungen der Flüssigkeiten, Geruchsbildung, etc. in ungebrauchtem Zustand.

14.3. Das **Absendedatum** ist für die Erfüllung der Frist ausschlaggebend.

14.4. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen ansonsten der Gewährleistungsanspruch erlischt.

14.5. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mängelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

14.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte und das Aufbewahrungslager ohne Verzögerung dem Hersteller **zugänglich** zu machen und die Möglichkeit zur Begutachtung durch den Hersteller selbst oder von ihm bestellten Sachverständigen einzuräumen.

14.7. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind vom Kunden an uns zu retournieren. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache trägt zunächst der Kunde und nach Aufklärung zur Gänze die schuldhafte Partei.

15. Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden

15.1. Kommt der Kunde den **Mitwirkungspflichten** nicht nach, ist unsere Leistung nicht mangelhaft.

15.2. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

15.3. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

15.4. Der Kunde haftet insbesondere für eine ausreichende und gleichbleibende **Wasserqualität** zur Verdünnung der Kühlschmierstoffe. Dies betrifft insbesondere den Kalk-, Säure- und Schwebstoffgehalt des Wassers. Es sind die entsprechenden Herstellerangaben für Befüllung und Betrieb einzuhalten.

15.5. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für den Kaufgegenstand gegeben sind.

15.6. Der Kunde haftet dafür, dass ausreichende **Fachkenntnis** im Unternehmen für den Einsatz oder Wiederverkauf der Produkte des Herstellers vorhanden ist.

15.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

16. Gewährleistung

16.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

16.2. Fehlmengen und fehlerhafte Waren und Leistungen werden vom Hersteller **so schnell als möglich** nachgeliefert bzw. ersetzt, sofern die Nach- oder Ersatzlieferung nicht Mehrkosten von über 10% des Waren- oder Leistungswertes bei Übergabe verursacht.

16.3. Der Zeitpunkt der **Übergabe** beginnt, wenn der Kunde die Ware oder Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme verweigert hat.

16.4. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

16.5. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

16.6. Zur Mängelbehebung sind dem Hersteller seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

16.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, dem Hersteller entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.8. Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Mängel, die durch unsachgemäßen Einsatz beim Kunden entstanden sind, unterliegen keiner Gewährleistung. Die Nicht-Befolgung der Herstellerangaben und -anleitungen führt automatisch zum Erlöschen der Gewährleistung.

16.9. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

16.10. Ein **Wandlungsbegehren** kann der Hersteller durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unhebbaren Mangel handelt.

16.11. Werden Leistungen aufgrund von **Angaben** oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

16.12. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

16.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Leistungen und Waren nicht **kompatibel** sind.

17. Haftung

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17.2. Die Haftung ist **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

17.3. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahre gerichtlich** geltend zu machen.

17.4. Der Haftungsausschluss des Herstellers umfasst auch Ansprüche gegen **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

17.5. Gegenüber **Wiederverkäufern** haftet der Hersteller nur für die sachgemäße Herstellung der Produkte, Waren und Leistungen inklusive der Richtigkeit der notwendigen Beschreibungen und Herstelleranleitungen, während Beratungs- und Servicefehler der Wiederverkäufer, Vertriebspartner und Händler von der Haftung des Herstellers ausgeschlossen sind.

17.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

17.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Hersteller haftet, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Herstellerhaftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17.8. Jene **Produkteigenschaften** werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) vom Hersteller, Dritten oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Wiederverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Hersteller hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

17.9. Werden Verdünnungen, Zusätze oder sonstige Komponenten, die nicht vom Hersteller bezogen wurden, den vom Hersteller gelieferten Produkten beigemischt oder zusammen mit ihnen verwendet, kann eine Haftung des Herstellers nur entstehen, wenn diese **Komponenten mangelfrei** und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet waren und wenn das Produkt des Herstellers gemäß dem jeweils gültigen **Stand der Verarbeitungstechnik** verwendet und eingesetzt wurde.

18. Corporate Design, technische Informationen

18.1. Der Hersteller überlässt seinen Vertriebspartnern, Händlern und Kunden zum Zwecke der Information und Werbung **Unterlagen und Testprodukte** in physischer und digitaler Form.

18.2. Das gesamte **Corporate Design** des Herstellers ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne schriftliche Einzel- oder Generalgenehmigung des Herstellers nicht verwendet, verändert oder von den Unterlagen gelöscht werden.

18.3. Insbesondere technische Informationen – Sicherheitsdatenblätter, Herstellerangaben, Herstelleranleitungen, etc. – sind von jedweder Veränderung durch andere als den Hersteller bei **Schadenersatzpflicht** ausgeschlossen.

18.4. Die **Verbreitung von Informationen** über eigene Erfahrungen, eigene Testergebnisse und von der Wissenschaft oder Praxis unbestätigte Informationen von Vertriebspartnern, Händlern und Kunden ist strikt zu unterlassen, solange sie nicht vom Hersteller schriftlich erlaubt und bestätigt werden.

18.5. Jeder Vertriebsstufe ist ein eigenes **Logodesign** vorbehalten, das nur von dieser Vertriebsstufe verwendet werden darf. Logodesigns, die sich auf andere Vertriebsstufen als die eigene beziehen, dürfen nicht verwendet werden.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

19.2. Der Hersteller, seine Kunden und Vertriebspartner verpflichten sich jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

20.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

20.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Herstellers, Graz, Österreich.

20.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Hersteller, seinen Kunden und seinen Vertriebspartnern ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

20.5. **Änderungen seines Namens**, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde dem Hersteller umgehend schriftlich bekannt zu geben.

AQUASLIDE Lubricants GmbH, die Geschäftsführung

2. Dezember 2021